

Satzung des Schachklubs Anderten von 1922 e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der 1922 gegründete Verein führt den Namen Schachklub Anderten 1922 e.V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 5703 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist, den Schachsport zu betreiben sowie das Schachspiel zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vereinsabende, der Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen sowie Training für alle Altersklassen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (7) Der Schachverein ist Mitglied des Schachbezirkes Hannover e.V., des Niedersächsischen Schachverbandes und des Landessportbundes Niedersachsen e.V..

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von 2 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen, insbesondere wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat,
 - b) gegen die Bestimmungen der Satzung grob oder wiederholt verstößt oder
 - c) trotz zweimaliger Mahnung Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.

(4) Das nach Absatz 3 ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungsvorschriften einzuhalten, die Interessen des Vereins zu fördern und das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen.

(3) Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins, Beschlussfassung, Protokolle

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8).

(2) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer/ der Protokollführerin und der Person, der die Leitung oblag, zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung,
- die Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(2) Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar spätestens bis zum 31. August eines Jahres. Daneben können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden (Abs. 7).

(3) Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen ein. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Frist auf 2 Wochen verkürzt werden.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Tagesordnung und übermittelt die Anträge den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Versammlung. Dringlichkeitsanträge in der Versammlung sind nur zugelassen, wenn dies mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig; sie beschließt in offener Abstimmung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an; für diejenigen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übt die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht aus. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

(6) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

(7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte des Vereins. Seine Mitglieder sind:

- der 1. Vorsitzende/ die 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende/ die 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin
- der Turnierleiter/ die Turnierleiterin
- der Jugendleiter/ die Jugendleiterin
- der Schriftführer/ die Schriftführerin.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann außerdem Mitglieder für besondere Aufgaben (Presse, Internet, Material, Senioren) wählen.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden/ der 2. Vorsitzenden, einberufen und von der Person geleitet, die zu der Sitzung eingeladen hat.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen/ der Ausgeschiedenen.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende/ die 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende/ die 2. Vorsitzende und der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin. Sie vertreten den Schachverein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Jugendversammlung, Jugendsprecher/in

(1) Der Jugendleiter/ die Jugendleiterin lädt einmal im Jahr, spätestens vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 2) alle Kinder und Jugendliche zu einer Jugendversammlung ein, um Fragen und Ideen zur Trainingsarbeit zu erörtern. Die Jugendversammlung wählt für die Amtszeit des Vorstandes (§ 8 Abs. 2) einen Jugendsprecher/ eine Jugendsprecherin.

(2) Der Jugendsprecher/ die Jugendsprecherin nimmt die Belange der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Vorstand wahr.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit eines Vorstands (§ 8 Abs. 2) gewählten Kassenprüfer geprüft.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss ist gegenstandslos, wenn sich in der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung mindestens acht Mitglieder bereit erklären, am Spielbetrieb des Schachbezirks Hannover weiter teilzunehmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schachbezirk Hannover, der es zur Förderung des Schachsports in der Landeshauptstadt Hannover zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover in Kraft.